

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

32. Verordnung vom 15.09.1821 publ. 20.09.1821

sondern Verfügung an die Regierung Bericht zu erstatten.

Es werden daher die Capitains der aus jenen der Contagion wiederum verdächtigen Gegenden nach der Weser bestimmten Schiffe hiermit, bey schwerer gesetzlicher Ahndung, befehliget, sich der erforderlichen Untersuchung des Quarantaine-Commissairs unweigerlich zu unterwerfen, und dessen Anordnungen pünctlich zu befolgen, und, bey Vermeidung strengerer Maßregeln, gewarnt, von der Statt gehaltenen Untersuchung und vor erhaltener Practica die Weser aufzusegeln. Im gleichen ist den Kahn- und Lichter-Schiffern, so wie den sämtlichen Küsten-Bewohnern alle Communication mit den noch nicht untersuchten und nicht freygegebenen Schiffen aus jener Gegend strenge untersagt.

52) Regierungs-Bekanntmachung v.  
15. Sept. 1821. publ. Sept. 20. e. a.

Quarantaine-  
Verfügung,  
rückichtlich der  
von Barcellona  
kommenden  
Schiffe.

In Uebereinstimmung mit den von der Königlich Dänischen Quarantaine-Commission, so wie mit den von dem Senate der freyen Hansestadt Hamburg auf der Elbe getroffenen Verfügungen, wird auch von Seiten der hiesigen Regierung Barcelona, wegen des daselbst ausgebrochenen gelben Fiebers, für eine inficirte Stadt erkläret, und demgemäß